

1.5.2

Verordnung über die Unterschriftsberechtigung in der Gemeindeverwaltung

vom 21. November 2022

geändert am 13. März 2023*

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 3 Organisationsgesetz, Art. 22 ff. Geschäftsordnung des Gemeindevorstands und Art. 46 Gemeindeverfassung:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Unterschriftenberechtigung für

- a) den allgemeinen Geschäftsverkehr;
- b) die verwaltungsrechtlichen und privatrechtlichen Verträge;
- c) die Entscheide (Verfügungen, Bewilligungen) im Allgemeinen gemäss kommunalem oder kantonalem Recht;
- d) die Anstellungen und ihre Beendigung im Besonderen gemäss Art. 73 Personalverordnung, Art. 18 ff. EW-Gesetz und Art. 11 ff. Schulgesetz.

² Sie gilt für die gesamte Gemeindeverwaltung.

³ Sie gilt zudem sinngemäss für die Gemeindeschule, die unselbständigen öffentlichen Gemeindebetriebe und die Kommissionen, soweit für sie keine andere schriftliche Regelung besteht.

Art. 2 Unterschriften im Allgemeinen

¹ Die Befugnis zur Erfüllung einer Aufgabe bzw. die Ausübung einer Funktion ermächtigt gleichzeitig, dafür im selben Umfang zu zeichnen.

² Die zuständige Person bzw. die Person, welche die entsprechende Funktion ausübt, zeichnet alleine, soweit nicht die Unterschrift einer weiteren Person vorgeschrieben ist.

³ Unterzeichnet wird mit der vollen persönlichen Unterschrift, sofern nicht ein Visum zugelassen ist.

Art. 3 Unterschriften bei Anstellungen und deren Beendigung

Entscheide über Anstellungen und deren Beendigung zeichnen

- a) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident und die Gemein-
deschreiberin bzw. der Gemeinbeschreiber zusammen für alle Abteilungs-
leitenden (unter Vorbehalt von lit. d) unten);
- b) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident zusammen mit der
zuständigen Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter für alle Bereichs-
leitenden;
- c) die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter alleine für die übrigen Mit-
arbeitenden ihrer bzw. seiner Abteilung;
- d) die VK-Präsidentin bzw. der VK-Präsident für die EW-Geschäftsführung
und deren Stellvertretung;
- e) die EW-Geschäftsführerin bzw. der EW-Geschäftsführer alleine für die üb-
rigen Mitarbeitenden des EW;
- f) die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission alleine für sämtli-
che Anstellungen der Schule.

Art. 4 Zahlungsbewilligungsverfahren*

¹ Das Zahlungsbewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 30 der Geschäftsord-
nung des Gemeindevorstands.

² Ergänzend gilt für das Zahlungsbewilligungsverfahren zudem:

- a) Für jede Zahlungsbewilligung sind unabhängig vom Rechnungsbetrag die
Unterschriften von mindestens zwei verschiedenen Personen notwendig;
- b) Als Unterschrift ist das Visum zulässig;
- c) Sind die technischen Voraussetzungen gegeben (Buchhaltungsprogramm),
kann die digitale Freigabe das handschriftliche Visum ersetzen.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Sind die zur Unterzeichnung ermächtigten Personen infolge Ferien, Krankheit,
Unfall und dergleichen abwesend, zeichnet ihre Stellvertretung nach denselben
Bestimmungen.

² Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ergänzen ihre Unterschrift mit der Abkür-
zung «i.V.» (in Vertretung).

Art. 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Datum ihres Beschlusses in Kraft.

* geändert mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 13. März 2023